



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

04. Mai 2022

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Ände-
rung

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 15. September 2020 überwies der Grosse Rat das (20.51) Postulat der SP-Fraktion betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen (vgl. GRB Nr. 2020-1937). Gemäss diesem Postulat sollen Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Gemeindefusionen die Möglichkeit erhalten, ihr angestammtes Bürgerrecht als Zusatz zum durch den Zusammenschluss erworbenen neuen Gemeindebürgerrecht weiterzuführen. Dieses Ansinnen bedingt eine Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

Der Grundsatz, wonach heimatberechtigte Personen als Heimatort den ordentlichen neuen Gemeindefusionen nach der Umgestaltung erhalten, gilt weiterhin. Ausnahmsweise kann auf kostenpflichtiges Gesuch betroffener Personen hin der ursprüngliche Heimatortname in Klammern dem ordentlichen Namen der Heimatgemeinde, welcher aus Zusammenschluss, Neueinteilung oder Umgemeindung von Gemeinden entstanden ist, rechtsunverbindlich angefügt werden. Als zuständige Stelle zur Entgegennahme und Verarbeitung der Gesuche sind die Regionalen Zivilstandsämter vorgesehen.

Da seit dem Jahr 2002 eine grosse Anzahl an Zusammenschlüssen von Gemeinden im Kanton stattgefunden haben, ist die Einführung einer rückwirkenden Anpassungsmöglichkeit der Heimatortsbezeichnung auf den 1. Januar 2002 festzusetzen. Somit sollen nach Inkrafttreten des geänderten Rechts ursprüngliche Heimatortsbezeichnungen, welche aufgrund der seit 1. Januar 2002 rechtskräftig gewordenen Zusammenschlüsse, Neueinteilungen oder Umgemeindungen von Gemeinden weggefallen sind, von betroffenen Personen während zweier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen als Zusatzbezeichnung wieder beantragt werden können.

Die kantonalen Bestimmungen zum Ortsbürgerrecht bleiben vollumfänglich bestehen.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Am 3. März 2020 reichte die SP-Fraktion das (20.51) Postulat betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen ein. Mit Entscheid vom 13. Mai 2020 erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegennahme des Postulats bereit. Dieses wurde mit Beschluss vom 15. September 2020 vom Grossen Rat überwiesen (vgl. GRB Nr. 2020-1937). Der Regierungsrat wird darin ersucht, das kantonale Recht dahingehend zu ändern, dass Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Gemeindefusionen auf Gesuch hin ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht als Zusatzbezeichnung zum neuen durch den Zusammenschluss erworbenen Gemeindebürgerrecht führen können.

Das geltende Recht bestimmt in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100), dass die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige Bürgerrecht, welches aus dem Zusammenschluss der Gemeinden hervorgeht, ersetzt werden. Dasselbe gilt bei Umgemeindungen oder bei Bildung neuer Gemeinden gestützt auf § 11 Abs. 2 GG. Nach dieser Bestimmung erhalten die von der Umgemeindung beziehungsweise Bildung einer Gemeinde betroffenen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger das Bürgerrecht der übernehmenden beziehungsweise der neuen Gemeinde.

Nach Zusammenschlüssen, Umgemeindungen oder Neubildung von Gemeinden wird das bisherige Gemeindebürgerrecht in den Registern (wie zum Beispiel dem Schweizerischen Personenstandsregister) nicht mehr geführt. Auf den amtlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Zivilstandsdokumente) betroffener Bürgerinnen und Bürger erscheint das bisherige Bürgerrecht nicht mehr. Dieser Verlust kann von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, welche stark mit ihrer (ursprünglichen) Heimatgemeinde verbunden sind, als Identitätsverlust wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat unterbreitet hiermit die zur Umsetzung des Postulats vorgesehenen Änderungen des Gemeindegeseztzes zur öffentlichen Anhörung.

2. Umsetzung

2.1 Kompetenzen und Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 bestimmt sich der Heimatort einer Person nach ihrem Bürgerrecht. Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht geregelt (vgl. Art. 22 Abs. 2 ZGB) und richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) vom 20. Juni 2014 beziehungsweise nach den entsprechenden kantonalen Einbürgerungserlassen. Der Heimatort dient in erster Linie und vor allem noch der Identitätsbezeichnung einer Person und ist zum Beispiel Anknüpfungsbegriff für die Bestimmung örtlicher Zuständigkeiten und Veröffentlichungen, wenn der Wohnsitz insbesondere für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland besteht (unter anderem zur Wahrnehmung politischer Rechte, im Zivilstandswesen, für richterliche oder strafprozessuale Zuständigkeiten).

Ansonsten überlässt das Bundesrecht den Kantonen die Regelung zu den Gemeinden und deren Zusammenschlüssen, Umgemeindungen oder Neubildungen, wenn nicht deren Gemeindeautonomie vorgeht. Namentlich regelt der Bund auch nicht die Bezeichnung der Heimatorte (Gemeindebürgerrechte), wenn sich Gemeinden zusammengeschlossen oder neugebildet haben. Er überlässt dies vollständig den Kantonen. Der Bundesrat hat dies in seiner Antwort vom 1. September 2010 auf die (10.1066) Anfrage von Nationalrat Baettig ausdrücklich wie folgt festgehalten: "Die Rahmenbedingungen von Gemeindefusionen werden durch das kantonale Recht festgelegt. Gestützt auf die geltende verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone im Bereich der kommunalen Bürger- beziehungsweise Heimatrechte hat der Bund keine Kompetenz, mit Bundesgesetzen die geltenden Bestimmungen zu ändern" (vgl. [10.1066] Anfrage "Bürgerrecht in der Heimatgemeinde bei Zusammenlegung von Gemeinden" an den Bundesrat eingereicht am 17. Juni 2010 durch Nationalrat Baettig Dominique und [14.1038] Anfrage "Zusammenlegung von Gemeinden und Heimatort" an den Bundesrat eingereicht am 13. Juni 2014 durch Nationalrat Fridez Pierre-Alain).

2.2 Bestehende Lösungen in der Schweiz

Damit die ursprüngliche Heimatgemeinde in den amtlichen Dokumenten und den betroffenen Registern im Einzelfall weiterhin geführt werden kann, muss bestimmt werden, wie die Heimatortbezeichnung effektiv aussehen soll. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass verschiedene Varianten der Heimatortbezeichnungen möglich sind:

- Bisherige Heimatorte in Klammern den neuen Heimatorten hintenangestellt: Assens (Malapalud) VD; Auvernier (Milvignes) NE; Avry (Corjolens) FR), Münsingen (Tägertschi) BE
- Direkter Zusatz zum Gemeinamen: Boécourt-Séprais JU; Eggersriet-Grub SG; Flums-Grossberg SG
- Wiederholung des Ortsteils: Bütschwil-Ganterschwil, Bütschwil SG; Ebnat-Kappel, Kappel SG
- Als Ausnahme bisheriger Heimatort beibehalten: Lüsslingen-Nennigkofen SO mit Lüsslingen SO und Nennigkofen SO; Buchegg SO mit unter anderem Bibern SO, Aetigkofen SO, Aetingen SO.

Dies zeigt, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Gemeindefusionen in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und St. Gallen die Heimatortbezeichnung für die bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Datenbanken ohne weiteres geändert werden können. Auch die Anfügung mit Klammerergänzung durch den bisherigen Heimatort in den obgenannten Varianten ist in den Datenbanken möglich.

Für die Bürgerrechte ist als Referenz das Schweizerische Personenstandsregister (Infostar) massgebend, in welchem der Eintrag des Heimatorts gemäss kantonalem Recht erfolgt. Dabei wird technisch nicht unterschieden zwischen "Heimatort" und allenfalls erklärbarer "Heimatortbezeichnung".

Die dem Bund gemeldeten Gemeindeänderungen inklusive aller neuen Heimatortbezeichnungen werden entsprechend im System eingearbeitet (gebührenfrei). In der Folge können sodann diejenigen Bürgerrechte ausgewählt werden, welche gemäss Meldung als Heimatort (oder als Heimatortbezeichnung mit Klammerzusatz) definiert und im System entsprechend hinterlegt wurden. Eine gewählte Heimatortbezeichnung wird in der Folge als ordentlicher Heimatort im System und auch auf Ausweisschriften geführt. Ebenso wird diese Heimatortbezeichnung beispielsweise auf künftige Kinder übertragen.

Zu beachten ist, dass der Heimatort im Pass und in der Identitätskarte höchstens 45 Zeichen lang sein kann. Gestützt auf die vom Bund geführte Liste der Heimatorte mit den erwähnten Varianten von Zusatzbezeichnungen und dem jeweiligen Kantonskürzel ist für den Kanton Aargau voraussichtlich jede theoretisch mögliche Heimatortbezeichnung im Ganzen abbildbar. Im Kanton Aargau ist zurzeit keine Konstellation zu erwarten, die diesen Rahmen sprengen würde.

In der Folge sollen die Lösungen der Kantone Freiburg und Bern näher beleuchtet werden, da diese ein Wahlrecht vorsehen. Eine Lösung wie im Kanton Solothurn, bei der die Heimatorte bei einem Zusammenschluss unverändert bestehen bleiben, ist für den Kanton Aargau – aufgrund der relativ grossen Zahl von Zusammenschlüssen seit dem Jahr 2002 und einer entsprechenden Rückwirkungsklausel – nicht zweckmässig.

2.3 Lösungen in den Kantonen Freiburg und Bern

Der Kanton **Freiburg** regelt, dass bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss die Betroffenen automatisch das Heimatrecht der neuen Einwohnergemeinde erhalten. Sie können allerdings innert zwei Jahren seit dem Zusammenschluss (beziehungsweise innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2017 für zurückliegende Gemeindegemeinschaftszusammenschlüsse) beim zuständigen Zivilstandsamt beantragen, dass im Personenstandsregister das eingetragene Gemeindegemeinschaftsrecht durch dasjenige der neuen Gemeinde mit Klammeranmerkung der früheren Heimatgemeinde ersetzt wird. Die Gebühr beträgt Fr. 100.– pro Person beziehungsweise Fr. 150.– für eine Familie (Eltern und minderjährige Kinder).

Der Kanton Freiburg verzeichnete im Jahr 2018 und unter Berücksichtigung der Rückwirkung der neuen Bestimmungen bei 11 Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen von 38 betroffenen Gemeinden 53 Gesuche und in den Jahren 2019 und 2020 bei zwei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen von fünf betroffenen Gemeinden noch 9 Gesuche um zusätzliche Eintragung des ursprünglichen Heimatorts. Für das Jahr 2021 wurden bei drei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen von gesamthaft acht betroffenen Gemeinden 37 Gesuche eingereicht. Bis zum 5. April 2022 wurden bei zwei Gemeindefusionen, welche am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und wovon fünf Gemeinden betroffen sind, acht Gesuche anhängig gemacht.

Der Kanton **Bern** hat mit seinem auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetz über das Kantons- und Gemeindegemeinschaftsrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) das Gemeindegemeinschaftsrecht und eine fristgebundene Wahlmöglichkeit nach Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen eingeführt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 KBüG können Bürgerinnen und Bürger wie auch Bürgerinnen und Bürger innerhalb eines Jahres nach der Umsetzung des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass ihr Bürgerrecht beziehungsweise Bürgerrecht mit dem neuen Gemeindegemeinschaftsnamen gefolgt vom Gemeindegemeinschaftsnamen der aufgehobenen Einwohnergemeinde in Klammer im Personenstandsregister eingetragen wird. Dies galt auch für Gemeindegemeinschaftszusammenschlüsse, welche höchstens vier Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgten. Im Kanton Bern sind die dem Amt für Migration und Personenstand angehörigen Zivilstandsämter zuständig für Gesuche um eine Ergänzung des neuen Heimatorts mit einer Klammeranmerkung. Die Wahl des Heimatorts ist ebenfalls kostenpflichtig (Fr. 75.– pro Antrag). Das Bürgerrecht beziehungsweise Bürgerrecht (Heimatort) einer solchen Heimatgemeinde kann durch die Ausübung eines individuellen Wahlrechts im vorgenannten

Sinn erworben werden. Ehegatten müssen das Wahlrecht somit nicht gemeinsam ausüben. Für minderjährige Kinder können die sorgeberechtigten Eltern das Wahlrecht individuell ausüben. Über 16 Jahre alte minderjährige Kinder haben zuzustimmen. Im Kanton Bern wurden Ende 2018 (rund ein Jahr nach Einführung der Bestimmung; Inkrafttreten am 1. Januar 2018) bei über 30 – aufgrund der Rückwirkung der Bestimmung aus den Jahren 2014–2017 mitberücksichtigten – Gemeindezusammenschlüssen 515 Gesuche gestellt. Im Jahr 2019 hat ein Zusammenschluss stattgefunden, wobei 16 Anträge für die Beibehaltung des bisherigen Heimatrechts eingereicht wurden. Im 2020 wurden bei 5 Zusammenschlüssen 31 Gesuche gestellt. Für das Jahr 2021 sind drei Zusammenschlüsse in Kraft getreten, wobei wiederum lediglich 10 Gesuche bei den zuständigen Zivilstandsämtern eingegangen sind. Für das Jahr 2022 werden keine Anträge erwartet, da hierzu kein Anlass besteht.

2.4 Rechtliche Einbettung im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau regelt den Erwerb des Bürgerrechts – sofern das Bundesrecht diesen nicht geregelt beziehungsweise eine kantonale Regelung vorbehalten hat – im Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 (SAR 121.200) sowie in der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 (SAR 121.213). Weiter finden sich Bestimmungen zum Gemeindebürgerrecht auch im Gemeindegesetz. Dieses regelt die Folgen für das Bürgerrecht infolge Zusammenschlüssen, Umgemeindungen oder Neubildungen von Gemeinden. Da die Thematik der vorliegenden Teilrevision nicht mit dem eigentlichen Bürgerrechtserwerb zusammenhängt, sollen die diesbezügliche Aufteilung und Unterscheidung nach dem Erwerb des Bürgerrechts und die Regelungen zum Gemeindebürgerrecht infolge Zusammenschlüssen, Umgemeindungen oder Neubildungen von Gemeinden beibehalten werden. Im KBüG wie auch in der KBüV sind diesbezüglich keine neuen Regelungen einzuführen. Es sind einzig die bestehenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu revidieren (Möglichkeit der Anführung der bisherigen Heimatortbezeichnung, Fristen für die Gesucheinreichung, Gebührenpflicht und zuständige Behörde) sowie allfällige Folgenormen auf Dekrets- und Verordnungsstufe zu erlassen. Verfahrensrechtlich anwendbar für die Gesuchstellung und deren Bearbeitung ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

3. Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 8 c) Wirkungen

¹ Die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

² Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt. Bei Vereinigung einer Ortsbürgergemeinde mit der betreffenden Einwohnergemeinde entfällt das bisherige Ortsbürgerrecht.

^{2bis} Die durch den Zusammenschluss betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen.

³ Der Grosse Rat kann über den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden sowie von Ortsbürgergemeinden mit Einwohnergemeinden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 11 5. Wirkungen bei Umgemeindung und Bildung neuer Gemeinden

¹ Bei der Neuzuteilung von Gemeindegebieten und der Bildung neuer Gemeinden erfolgt eine Verteilung des Vermögens und der Schulden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebiete. Können sich die Gemeinden über die Verteilung nicht einig, entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

² Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger das Bürgerrecht der übernehmenden beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.

³ Die durch Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen.

Bemerkungen:

Die Grundsatzregelung, dass die bisherigen Bürgerrechte nach Zusammenschluss oder Bildung neuer Gemeinden beziehungsweise Umgemeindung von Einwohnergemeinden mit dem neuen Gemeindennamen ersetzt werden, bleibt bestehen. Mit der Ergänzung in § 8 Abs. 2^{bis} sowie § 11 Abs. 3 Gemeindegesetz wird den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die bisherige Heimatortbezeichnung auf Gesuch hin beizubehalten. Die vor dem Zusammenschluss, der Bildung neuer Gemeinden oder Umgemeindung bestehende Bürgerrechte können als Klammeranmerkung im Personenstandsregister eingetragen werden. Es handelt sich dabei um einen nicht rechtsverbindlichen Zusatz im Personenstandsregister. Für das rechtlich relevante kommunale Bürgerrecht ist die nach Zusammenschluss, Neubildung oder Umgemeindung neu entstandene Gemeinde und nunmehr aktuelle Einwohnergemeinde massgebend.

Aufgrund der rechtsverbindlichen Registrierung des Heimatorts im Personenstandsregister und der täglichen Erfahrung mit Kundenkontakten sind die für die neu formierte Einwohnergemeinde zuständigen Regionalen Zivilstandsämter im Kanton Aargau prädestiniert, entsprechende Gesuche entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Damit wird eine den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nahestehende Anlaufstelle geschaffen.

Die Regionalen Zivilstandsämter und die Gesuchstellenden werden durch zur Verfügung gestellte Formulare und Fachauskünfte seitens Kanton unterstützt. Damit kann im Kanton ein einheitlicher und einfacher Prozess gewährleistet werden, so dass die Bürgerinnen und Bürgern ihr neues Recht fristgerecht wahrnehmen können. Wichtig erscheint, dass Transparenz darüber besteht, wann eine Option auf den rechtsunverbindlichen Klammerzusatz mit der bisherigen Heimatortbezeichnung verfällt. Inwiefern die Betroffenen aktiv auf ihre Möglichkeit der Anführung ihres bisherigen Heimatorts als Klammerzusatz im Rahmen der Änderung einer Einwohnergemeinde durch die dafür zuständigen Behörden aufmerksam zu machen sind, ist im entsprechenden Gemeindeänderungsprozess zu bestimmen.

Das Gesuch um individuelle Anführung des bisherigen eigenen Heimatorts mit Klammerbemerkung ist – wie dies auch die Kantone Bern und Freiburg eingeführt haben – zu befristen. Der Nachweis der bisherigen Heimatorte und die Überprüfung der Gesuche sind für die zuständigen Amtsstellen nicht in jedem Fall einfach. Bei der Festsetzung der Frist ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die individuelle Anpassung der neuen Heimatortbezeichnung an die Wünsche der Interessierten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Gemeindebezeichnung stehen soll. Aus diesen Gründen ist die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs auf zwei Jahre zu befristen. Damit wird einerseits den betroffenen Personen genügend Zeit für ihre Meinungsbildung sowie allfällige Gesuchstellung eingeräumt und andererseits die zeitliche Nähe zur in Kraft getretenen neuen Situation gewahrt.

Die Abweichung vom Grundsatz der Übernahme des neuen Heimatorts ist mit einem Aufwand für die zuständige Amtsstelle verbunden. Dieser auf Wunsch der Betroffenen veranlasste Aufwand ist verursachergerecht den Gesuchstellenden als Gebühr zu überbinden. Im Rahmen von Änderungen in den Einwohnergemeinden entlastet der Kanton die Betroffenen einzig von den Gebühren, wenn der neue Heimatort übernommen wird (§ 8a Abs. 2 Gemeindegesetz). Individuelle Wünsche der Betroffenen

sind davon nicht umfasst. Da das Gesuch beim Regionalen Zivilstandsamt eingereicht und zu verarbeiten ist, dürfte ein Gebührenansatz im analogen Rahmen wie andere ähnliche Verrichtungen im Zivilstandsbereich in Frage kommen (zurzeit Fr. 75.– als Standardgebührenansatz für Tätigkeiten und Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden in der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen [ZStGV] vom 27. Oktober 1999 [SR 172.042.110]). Die Gebührenpflicht ist – wie vorliegend vorgeschlagen – auf Gesetzesstufe festzulegen (vgl. oben Entwurf zu § 8 Abs. 2^{bis} beziehungsweise § 11 Abs. 3) und die detaillierte Ausgestaltung hat in den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Dabei sind die Entwicklungen in der aktuell laufenden Revision des kantonalen Gebührenrechts zu berücksichtigen.

Das Ortsbürgerrecht ist vom Gemeindebürgerrecht zu unterscheiden. Jenes ist vom vorliegenden Änderungsverfahren nicht betroffen – zumal das Ortsbürgerrecht in den amtlichen Dokumenten oder auch den rechtserheblichen Registern nicht näher ausgewiesen wird und das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG) vom 19. Dezember 1978 eigene Normen zum Thema umfasst.

§ 121 VIII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX

1 Betroffene Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom [DATUM] beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen, durch Gemeindegemeinschaft, Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde ersetzten Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn der Gemeindegemeinschaft, die Umgemeindung oder die Bildung einer neuen Gemeinde am 1. Januar 2002 oder später in Kraft getreten ist.

Bemerkungen:

In der Übergangsbestimmung ist dem möglichen Bedürfnis Rechnung zu tragen, dass von bereits zurückliegenden Gemeindegemeinschaften, Neueinteilungen oder Umgemeindungen betroffene Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ihre bisherigen Bürgerrechte entsprechend der obigen Regelung im Personenstandsregister eintragen lassen möchten. Eine solche rückwirkende Lösung ist auf 20 Jahre zu beschränken. Es führen somit nur Zusammenschlüsse, Neueinteilungen oder Umgemeindungen, welche seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, zur Möglichkeit, die bisherigen Bürgerrechte mittels eines rechtlich unverbindlichen Klammerzusatzes im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Die Beschränkung auf den 1. Januar 2002 dient einerseits der Minimierung eines übermässigen Abklärungsaufwandes für die Eruierung der bisherigen Bürgerrechte (lange zurückliegende mehrfache Änderungen) und berücksichtigt andererseits die in neuerer Zeit erfolgten Gemeindeänderungen. Frühere Gemeindeänderungen liegen allesamt wesentlich länger zurück. Damit kann auch der Gleichbehandlung betroffener Personen von erst vor Kurzem erfolgten Gemeindeänderungen Rechnung getragen werden.

Das neu eingeführte Verfahren zur Anführung des bisherigen Bürgerrechts ist auch hier anwendbar. Das Gesuch ist bei dem für die neue Gemeinde zuständigen Regionalen Zivilstandsamt einzureichen. Die Gebührenpflicht wie auch die Befristung auf zwei Jahre für die Gesuchseinreichung gelten ebenfalls.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Abhängigkeiten der vorliegend thematisierten Rechtsänderungen zu anderen Planungen gegeben. Die kommunalen Bürgerrechte sind in absehbarer Zeit noch nicht zur Abschaffung vorgesehen. Für die rechtliche Umsetzung der Gebührenpflicht ist die laufende Revision des kantonalen Gebührenrechts zu beachten.

5. Auswirkungen

5.1 Einleitung

Es ist zu beachten, dass der Heimatort in verschiedenen Registern und Datenbanken des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hinterlegt ist (Personenstandsregister, Einwohnerregister, Handelsregister, Grundbuch, militärisches Informationssystem, Informationssystem des Zivildienstes, MOFIS, VOSTRA, Informationssystem Ausweisschriften, RIPOL, EDAssist+, E-VERA, Fahrtschreiberkartenregister usw.). Zudem wird der Heimatort in Datenbanken privatwirtschaftlicher Unternehmen (Banken, Versicherungen usw.) verwendet, weshalb Änderungen an der Bezeichnung des Heimatorts in diesen Datenbanken abgebildet werden sollen beziehungsweise müssen. Dies geschieht bei amtlichen Registern weitgehend automatisiert beziehungsweise mit Meldungen an die Behörden. Dagegen müssen die Betroffenen die Änderungen an privatrechtliche Datenbankeigner selber melden.

5.2 Auswirkungen auf die Gesuchstellenden, die ihren bisherigen Heimatort als Zusatzbezeichnung beibehalten wollen

Der Kanton Aargau unterstützt Gemeindegemeinschaften gemäss § 8a Gemeindegesetz, indem der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden die zwingend erforderlichen Änderungen, beispielsweise amtlicher Dokumente und Register, unentgeltlich vorzunehmen haben. Dies kann allerdings weiterhin nur für diejenigen Fälle gelten, bei denen gestützt auf die generelle Einführung eines neuen Heimatorts einzig dieser geführt wird. Dagegen ist die individuelle Anpassung des Heimatorts in jedem Fall mit einem administrativen Aufwand bei der gesuchbehandelnden Stelle verbunden, sofern nicht ein automatischer Datenaustausch mit dem Referenzregister (Personenstandsregister) erfolgt. Die Zusatzaufwendungen für die Anpassung von Registern, Dokumenten und Ausweisen aufgrund von Einzelgesuchen sind durch die Gesuchstellenden als Verursachende zu tragen (wie dies beispielsweise auch bei Namensänderungen der Fall ist).

Zu beachten ist, dass verschiedene Stellen und privatrechtliche Institutionen den Heimatort als Personendatum an individuelle Änderungen anzupassen haben. Dies kann teilweise automatisiert aufgrund des Datenaustauschs geschehen. In der Mehrheit der Fälle, vorab im Privatrechtsbereich, wird dagegen eine Mitteilung durch die gesuchstellenden Personen nötig sein.

5.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Seitens Kanton können technische Anpassungen bei den elektronisch geführten Registern beziehungsweise Datenbanken notwendig werden, wenn sie die zusätzlichen rein deklaratorischen Heimatorte mit Klammerzusatz zu verarbeiten haben. Diese Situation besteht im Aargau allerdings bereits heute beispielsweise mit Einwohnerinnen und Einwohnern, welche im Kanton Freiburg oder Bern ihren Heimatort mit Klammerzusatz gewählt haben. Aufgrund der Registerharmonisierung ist die Umsetzung grundsätzlich gelöst.

5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Grundsätzlich hat die Vorlage keine Auswirkungen auf die Wirtschaft. Jedoch müssen Betroffene die Änderung der Heimatortbezeichnung allfälligen privatrechtlichen Datenbankeigner selber melden, da ein direkter Datenaustausch mit dem Personenstandsregister fehlt. Sofern die Heimatortbezeichnung für diese privatrechtlichen Datenbankeigner zulässig und wichtig ist, kann die Abklärung des tatsächlich zutreffenden neuen Heimatortes einer betroffenen Person zu einem gewissen Mehraufwand führen; diese Situation besteht aber bereits heute unter anderem mit den Kantonen Bern und Freiburg sowie bei jeder Heimatortänderung einer Person.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind keine ersichtlich.

5.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Zusätzlich zu den mit Gebühren abgegoltenen Aufwendungen der zuständigen Regionalen Zivilstandsämter für die Gesuchbearbeitung können technische Anpassungen seitens Gemeinden bei den elektronisch geführten Registern beziehungsweise Datenbanken notwendig werden. Diese Situation besteht im Aargau allerdings bereits heute beispielsweise mit Einwohnerinnen und Einwohnern, welche im Kanton Freiburg oder Bern ihren Heimatort mit Klammerzusatz gewählt haben, wobei durch die Registerharmonisierung die Umsetzung grundsätzlich gelöst ist.

5.7 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind im Bereich der Bundesregister (vorab Personenstandsregister als Referenzregister) sämtliche möglichen Konstellationen von neuen Heimatorten mit zusätzlichen Klammerbemerkungen der bisherigen Heimatorte zu erfassen. Dieser Zusatzaufwand ist gemäss einer Anfrage bei den zuständigen Bundesstellen kostenlos.

6. Weitere formelle Rechtsanpassungen ohne Anhörung

Bei der Aufnahme dieses Begehrens wurden weitere Revisionsanliegen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 26. März 1985 festgestellt. Es handelt sich dabei um die Aufhebung widersprüchlicher Bestimmungen zur Strafprozessordnung (das neue Bundesrecht geht den kantonalen Bestimmungen vor) sowie die Einführung der neuen Bezeichnung des Hauptorts des Bezirks Zurzach. Ebenfalls werden obsoleete Gesetzesverweisungen, welche seit längerem im Gemeindegesetz bestehen, angepasst. Es handelt sich dabei um rein formelle Anpassungen an das geltende Recht, welche keine materiellen Auswirkungen zeitigen werden. Diese sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie dem Grossen Rat ohne Anhörung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Gemeindegesetzes zur selbständigen Beschlussfassung unterbreitet werden.

7. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	1. Quartal 2023
2. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2023
Referendumsfrist und allfällige Abstimmung	1. Quartal 2024
Inkrafttreten	1. Juli 2024

Beilage

- Synopse Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)